

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB §§ 705, 133, 157, 164, 166, 167, 611 und 823
 Abs. 1 - 2; HGB §§ 1, 2 und 6; StGB § 263; Tarif-
 vertrag über das Verfahren für den Urlaub, den
 Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Bauge-
 werbe (Verfahrenstarifvertrag) vom 12. November
 1960 in der Fassg. vom 20. Oktober 1969 § 2 Abschn.
 I Ziff. 6; ZPO §§ 91, 97 Abs. 1 - 2, § 99 Abs. 1
 und § 308 Abs. 2

Leitsätze:

1. Arbeitgeber ist der jeweilige Gläubiger des An-
spruchs auf Arbeitsleistung und zugleich der
jeweilige Schuldner des Arbeitsentgeltes gegen-
über den Arbeitnehmern.
2. Wird ein Betrieb in der Rechtsform einer BGB-
Gesellschaft betrieben, so sind die Gesellschaf-
ter Arbeitgeber.
3. Die Eintragung in die Handwerksrolle begründet
keine zivilrechtliche bzw. tarifrechtliche Ar-
beitgeberstellung und auch keinen entsprechen-
den Gutgläubensschutz.
4. Wird ein Bauunternehmen bei der Zusatzversorgungs-
kasse des Baugewerbes von dem tatsächlichen Be-
triebsinhaber unter falschem Namen angemeldet,
so entsteht in der Regel keine Rechtspflicht des
Namensträgers zur Beitragsleistung.
5. Wenn von ihnen über ein zulässiges Rechtsmittel
zu entscheiden ist, haben die Rechtsmittelgerich-
te von Amts wegen über die Kosten zu entscheiden,
wobei auch die Möglichkeit einer verschlechtern-
den Abänderung besteht, weil insoweit das Verbot
der "reformatio in peius" nicht gilt.

Aktenzeichen: 4 AZR 29/74

Urteil des BAG vom 16. Oktober 1974 LAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 29/74

3 Sa 86/73 Frankfurt am Main

Verkündet am
16. Oktober 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Bichler, sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Hauk für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 14. August 1973 - 3 Sa 86/73 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klägerin die vollen Kosten des Rechtsstreits bis auf diejenigen trägt, die durch die Säumnis des Beklagten im Termin vor dem Arbeitsgericht Wiesbaden vom 30. August 1972 entstanden sind; die dadurch entstandenen Kosten trägt der Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte ist Maurermeister, jedoch nicht als solcher tätig. Er arbeitet im Einzugsbereich der Stadt Siegburg auf Provisionsbasis für eine Bausparkasse. Unter dem 11. Juli 1969 schlossen der Tiefbauingenieur W W aus W und der Beklagte, die miteinander befreundet waren, einen schriftlichen Vertrag, in dem W vom Beklagten die Erlaubnis erhielt, unter dem Namen des Beklagten ein Bauunternehmen zu begründen (§ 1 des Vertrages). Entsprechend dieser Vereinbarung meldete W den von ihm begründeten Betrieb beim Ordnungsamt der Stadt W an, nachdem der Beklagte als sein Inhaber in die Handwerksrolle der Handwerkskammer Rheinhesen eingetragen worden war. Unter der Bezeichnung

"H G. Gr , W
Bauunternehmung für Hoch- und Ingenieurbau,
D bergstraße 83"

wurde der Betrieb unter dem 5. Mai 1969 mit folgendem Schreiben bei der Klägerin angemeldet:

"Betr.: Betriebsanmeldung und Unbedenklichkeitsbescheinigung

Am 15. März 1969 haben wir in W den auf dem Briefkopf angegebenen Baubetrieb eröffnet.

Teilen Sie uns bitte eine Kontonummer mit, auf der wir unsere Beiträge für die Urlaubsparkasse, für die Lohnausgleichskasse und für die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes abführen können.

Außerdem bitten wir um Zusendung der Vordrucke für Gutschreibung von Urlaubsgeldern, sowie einiger Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die wir den Auftraggebern vor Erteilung eines Auftrages vorlegen müssen. Für Ihre Bemühungen im voraus besten Dank.

Hochachtungsvoll
i.A. L "

Das für die Akten der Klägerin bestimmte Stammbblatt füllte W aus; er unterzeichnete es mit dem Namen des Beklagten.

Bis zum 31. März 1970 wurden von W an die Klägerin regelmäßig die Beiträge nach Maßgabe der Sozialtarife des Baugewerbes vollständig abgeführt. Mit Schreiben vom 28. März 1970 kündigte der Beklagte den mit W am 11. Juli 1969 geschlossenen Vertrag fristlos auf. W setzte darauf den



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Betrieb des Bauunternehmens noch bis zum 15. November 1970 fort, unterließ es jedoch in der Folgezeit, die von ihm selbst mit 59.080,44 DM errechneten Beiträge an die Klägerin abzuführen. In Höhe dieses Betrages hat die Klägerin gegen W einen rechtskräftigen Vollstreckungsbefehl erstritten.

Mit der Klage hat die Klägerin auch den Beklagten auf Beitragszahlung in Höhe des vorbezeichneten Betrages in Anspruch genommen und dazu vorgetragen, er hafte ihr zumindest neben W als Gesamtschuldner. Am 30. August 1972 erließ das Arbeitsgericht ein diesem Antrage entsprechendes Versäumnisurteil, in dem es den Streitwert auf 59.080,44 DM festsetzte; gegen dieses Versäumnisurteil legte der Beklagte binnen der Frist des § 59 S. 1 ArbGG Einspruch ein.

Die Klägerin hat Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils beantragt und ausgeführt, zwischen W und dem Beklagten sei eine BGB-Gesellschaft begründet und von dieser Gesellschaft das Bauunternehmen betrieben worden. Schon daraus folge die Mithaftung des Beklagten. Der Beklagte müsse sich auch entgegenhalten lassen, daß der Baubetrieb nicht für W, sondern von diesem für den Beklagten angemeldet worden sei. W sei nämlich allgemein im Rechtsverkehr, aber auch der Klägerin gegenüber als Stellvertreter des Beklagten tätig geworden. Daraus ergebe sich gleichfalls seine Verpflichtung zur Beitragszahlung. Zumindest sei sie aus den zur Duldungs- und Anscheinsvollmacht entwickelten Rechtsgrundsätzen herzuleiten.

Der Beklagte hat Aufhebung des Versäumnisurteils und Klageabweisung beantragt. Er hat erwidert, er sei niemals baugewerblicher Arbeitgeber gewesen. Insbesondere habe er auch niemals zusammen mit W ein Bauunternehmen betrieben. Nach langem Drängen habe er sich W gegenüber lediglich bereit erklärt, ihm "seinen Meistertitel zur Verfügung zu stellen", damit W ein handwerkliches Bauunternehmen habe begründen und betreiben können. Dementsprechend habe auch nur W in eigener Verantwortung den Baubetrieb geführt. W habe dabei niemals "im Namen des Beklagten",

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



sondern allenfalls der getroffenen Vereinbarung entsprechend "unter seinem Namen" gehandelt und sich dadurch lediglich allein verpflichtet. Das gelte auch im Verhältnis zur Klägerin. Eine BGB-Gesellschaft habe zwischen ihm und W niemals bestanden. Selbst wenn sie bestanden haben sollte, so sei sie während des Zeitraumes, für den die Klägerin ihn auf Beitragsleistung in Anspruch nehme, durch Kündigung beendet gewesen.

Das Arbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert das Versäumnisurteil aufrechterhalten. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten unter Aufhebung des Versäumnisurteils vom 30. August 1972 sowie des arbeitsgerichtlichen Endurteils die Klage abgewiesen. Während es die Kosten der ersten Instanz mit Ausnahme der durch die Säumnis des Beklagten am 30. August 1972 entstandenen der Klägerin auferlegt hat, wurden die Kosten der Berufungsinstanz gemäß § 97 Abs. 2 ZPO dem Beklagten auferlegt.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet, denn der Beklagte haftet der Klägerin nicht auf Beitragszahlung.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, Beitragsschuldner der Klägerin sei nach den anzuwendenden tariflichen Bestimmungen nur der jeweilige Arbeitgeber der in dem betreffenden Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Der Beklagte sei jedoch niemals baugewerblicher Arbeitgeber in diesem Sinne gewesen. Da W und der Beklagte das Bauunternehmen auch nicht etwa in der Form einer BGB-Gesellschaft betrieben hätten, komme auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt eine Mitarbeitgeberstellung des Beklagten nicht in Betracht. W habe das Bauunternehmen auch nicht etwa als Stellvertreter des Beklagten, sondern lediglich unter dessen Namen betrieben, so daß auch nach dem Recht der Stellvertretung eine Mithaftung des Beklagten ausscheide. Andere Anspruchsgrund-

- 5 -

lagen bestünden ohnehin nicht.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind im Ergebnis und auch weithin in der Begründung zutreffend.

I.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist von § 2 Abschnitt I Ziffer 6 des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe (Verfahrenstarifvertrag) vom 12. November 1960 in der Fassung vom 20. Oktober 1969 auszugehen, wo bestimmt wird:

"Der Arbeitgeber hat zur Aufbringung der Mittel für die tariflich festgelegten Leistungen an Urlaub, Lohnausgleich und Zusatzversorgung einen Gesamtbetrag von 11,3 v.H. der Bruttolohnsumme.... aller von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer des Betriebes an die Einzugsstelle abzuführen."

Tarifwortlaut sowie Sinn und Zweck der Tarifnorm machen deutlich, daß die Beitragspflicht nach dem Willen der Tarifvertragsparteien an die jeweilige Arbeitgebereigenschaft gebunden werden soll: Nur wer baugewerblicher Arbeitgeber ist, soll auch gegenüber der Klägerin beitragspflichtig sein; wer hingegen kein baugewerblicher Arbeitgeber ist, soll auch nicht Beitragsschuldner der Klägerin sein. Etwas anderes kann zudem schon deswegen nicht gelten, weil anderenfalls durch die Ausdehnung der Tarifnormen auch auf Dritte, die nicht Arbeitgeber sind, die Tarifvertragsparteien die ihnen gesetzlich eingeräumte Rechtssetzungsbefugnis überschritten hätten (vgl. Urteil des Senats vom 19. Juni 1974 - 4 AZR 436/73 -, demnächst 7 AP Nr. 3 zu § 3 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen), wofür kein Anhaltspunkt besteht. Dabei sind die Tarifvertragsparteien ersichtlich vom allgemeinen arbeitsrechtlichen Rechtsbegriff des Arbeitgebers ausgegangen, wonach Arbeitgeber der jeweilige Gläubiger des Anspruchs auf Arbeitsleistung und zugleich der jeweilige Schuldner des Arbeitsentgeltes gegenüber den Arbeitnehmern nach § 611 BGB ist (vgl. Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 3. Aufl., Band I, S. 142 - 143; Staudinger-Nipperdey-Neumann, BGB,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



11. Aufl., § 611 Anm. 47 ff.; Schaub, Handbuch des Arbeitsrechts, S. 51).

Nach den ausführlichen und eindeutigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Beklagte in dem von W geleiteten Bauunternehmen niemals irgendwelche Arbeitgeberfunktionen ausgeübt. Er war danach auch niemals Lohnschuldner der darin beschäftigten Arbeitnehmer, was besonders daraus deutlich wird, daß nicht der Beklagte, sondern allein W nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Arbeitnehmer des Betriebes einstellte, mit ihnen Arbeitsverträge schloß, ihnen gegenüber die Weisungsrechte ausübte und das Arbeitsentgelt zahlte, während sich der Beklagte weit entfernt vom Betriebsitz aufhielt und in das betriebliche Geschehen seinerseits überhaupt nicht eingriff.

Die Klägerin verkennt auch, daß allein durch die Eintragung des Beklagten in die Handwerksrolle dessen zivilrechtliche und tarifrechtliche Arbeitgeberstellung, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, nicht begründet werden konnte. Derartige Eintragungen erzeugen auch keinen entsprechenden Gutglaubensschutz (vgl. Nikisch, aaO, S. 143).

II.

Gegenteiliges könnte gelten, wenn der Beklagte und W das Bauunternehmen, wie die Klägerin meint, in der Rechtsform einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft) betrieben hätten, denn dann hätten sowohl W als auch der beklagte Arbeitgeber (vgl. Schaub wie zuletzt) und damit auch Beitragsschuldner der Klägerin sein können.

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender und zudem sachlich zutreffender Weise hat das Landesarbeitsgericht jedoch angenommen, daß der Beklagte und W das Bauunternehmen nicht als Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft betrieben haben.

1. Dabei ist das Landesarbeitsgericht mit Recht von dem unter dem 11. Juli 1969 zwischen dem Beklagten und W abgeschlossenen schriftlichen Vertrag ausgegangen, den es da-

- 7 -

hin auslegt, daß dadurch nicht eine auf gemeinsamen Betrieb eines Bauunternehmens gerichtete BGB-Gesellschaft hat gegründet werden sollen. Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen atypischen Einzelvertrag, der der Überprüfung durch die Revisionsgerichte nur insoweit unterliegt, ob die Auslegung durch die Tatsacheninstanz rechtlich möglich ist, ob gegen allgemeine Auslegungsgrundsätze verstoßen worden ist, ob die Auslegung gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstößt oder wesentliche Umstände unbeachtet geblieben sind (vgl. Urteil des Senats vom 27. Februar 1974 - 4 AZR 544/72 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen; auch BAG 4, 360 [364] = AP Nr. 15 zu § 242 BGB Ruhegehalt, BAG 5, 221 [223] = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Übertariflicher Lohn und Tariflohnerhöhung sowie BAG AP Nr. 6 zu § 550 ZPO).

2. Soweit das Landesarbeitsgericht bei der zivilrechtlichen Würdigung der Vertragsbeziehungen zwischen dem Beklagten und W in breiten Ausführungen auf verwaltungsrechtliche und sogar strafrechtliche Fragen eingeht, ist das für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits unbeachtlich. Letztlich legt das Landesarbeitsgericht jedoch nach den hier allein entscheidenden allgemeinen zivilrechtlichen Auslegungsgrundsätzen (§§ 157, 133 BGB) und ohne Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze unter Würdigung aller von den Parteien für wesentlich gehaltenen Umstände den Vertrag dahin aus, daß der Beklagte und W eine BGB-Gesellschaft nicht haben begründen wollen und auch nicht begründet haben.

Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Klägerin ist das Landesarbeitsgericht dabei vom zutreffenden Begriff der BGB-Gesellschaft ausgegangen, die nach den §§ 705 ff. BGB nur dann angenommen werden kann, wenn sich mehrere Personen gegenseitig vertraglich verpflichten, durch Zusammenwirken einen gemeinsamen Zweck zu fördern, wobei sie - wie etwa bei einer Anwaltssozietät - zu einer Personengemeinschaft, freilich ohne eigene Rechtsfähigkeit, verbunden werden (vgl. Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts,

- 8 -



Recht der Schuldverhältnisse, 15. Aufl., S. 726; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, 10. Aufl., Zweiter Band, Besonderer Teil, S. 289; Reinhardt, Gesellschaftsrecht, S. 38 - 39; Palandt, BGB, 33. Aufl., § 705 Anm. 4 b; Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., § 705 Rdnr. 23 - 24). Entscheidend ist also, daß der Zweck des rechtlichen Zusammenschlusses ein gemeinsamer sein muß (vgl. BGH NJW 1951, S. 308 im Anschluß an RG JW 38, S. 1025). Demgegenüber liegt keine BGB-Gesellschaft, sondern ein sogenannter "Partiarischer Vertrag" vor, wenn sich ein Vertragsteil lediglich verpflichtet, die Interessen der anderen Vertragspartei zu fördern, ohne daß eine gemeinsame Zweckerreichung gewollt ist (vgl. BGHZ 3, 75 [781]; Enneccerus-Lehmann, aaO, S. 727; Larenz, aaO, S. 290 und 335; Palandt, aaO, § 705 Anm. 10; Soergel-Siebert, aaO, vor § 705 Rdnr. 13 - 14).

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht den zwischen dem Beklagten und W abgeschlossenen Vertrag dahin ausgelegt, daß der Beklagte ohne Vereinbarung einer gemeinsamen Zweckerreichung dem W lediglich seinen Namen und seine Meisterqualifikation hat "vermieten" und damit dessen Interessen im zuletzt aufgezeigten Rechtssinne hat fördern wollen.

Dafür spricht schon § 1 des Vertrages, wonach der Beklagte W die Erlaubnis erteilte,

"unter dem Firmennamen "H G. Gr
eine Bauunternehmung zu gründen",

ferner § 4 des Vertrages, wo eindeutig vereinbart wird, daß allein W das Bauunternehmen betreiben und daher auch gegenüber Kunden, Geldgebern, Behörden usw. dafür verantwortlich sein sollte. Schließlich sieht der Vertrag im Gegensatz zu den entsprechenden Vorschriften über die BGB-Gesellschaft vor, daß für die im Betriebe entstehenden Verbindlichkeiten allein W und nicht der Beklagte haften und W auch allein über den Gewinn verfügen sollte (§§ 8 und 9). Aus § 5 des Vertrages geht weiterhin eindeutig hervor, daß der Beklagte die monatlich von W an ihn zu zahlenden 150,-- DM nicht etwa als Gewinnbeteiligung, sondern



als Entgelt für die Hergabe seines Namens und seiner Meisterqualifikation erhalten sollte.

Danach hat das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender und zudem sachlich zutreffender Weise den auch nicht wie sonst üblich als "Gesellschaftsvertrag" bezeichneten Vertrag zwischen dem Beklagten und W dahin ausgelegt, daß beide jedenfalls eine auf den Betrieb eines Bauunternehmens gerichtete BGB-Gesellschaft nicht haben begründen wollen.

3. Nach den weiteren Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist auch bei dem Vollzug der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Beklagten und W nach den vertraglichen Vereinbarungen und nicht anders verfahren worden. Damit scheidet der Beklagte im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Klägerin auch als Arbeitgeber eines in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft betriebenen Bauunternehmens als Beitragsschuldner der Klägerin aus.

4. Bestimmungen des HGB können schon deswegen zu keinem anderen Ergebnis führen, weil weder W noch der Beklagte Kaufleute sind (§§ 1 - 2 HGB) und von ihnen auch eine Handelsgesellschaft nicht begründet worden ist (§ 6 HGB).

5. Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Klägerin greifen nicht durch. Der Hinweis der Klägerin auf die §§ 6 und 7 des Vertrages rechtfertigt keine andere Beurteilung, denn die darin begründete Verpflichtung des W, dem Beklagten gewisse wesentliche Geschäftsvorgänge anzuzeigen und bestimmte Nachweise über Betriebsführung und Rentabilität vorzulegen, kann und soll hier nur dem Zweck dienen, den Beklagten im Falle einer rückläufigen geschäftlichen Entwicklung bei W, wie sie später tatsächlich eingetreten ist, vor rechtlichen und wirtschaftlichen Nachteilen zu schützen. Entsprechende Nachweise lassen sich deswegen üblicherweise etwa auch kreditgewährende Geldinstitute vorlegen. Die entsprechenden Vertragsvereinbarungen zwischen dem Beklagten und W ändern daher jedenfalls nichts daran, daß von beiden eine Gesellschaft des BGB nicht hat begründet werden sollen. Ob und mit welchen rechtlichen Wirkungen im Verhältnis der beiden Vertragskontra-



- 10 -

henten der zwischen ihnen geschlossene Vertrag später gekündigt worden ist, ist aus den ausgeführten Rechtsgründen unerheblich. Im übrigen beanstandet auch die Revision nicht, daß die Vertragsauslegung des Landesarbeitsgerichts, worauf es in der Revisionsinstanz wesentlich ankommt, rechtlich möglich ist; auch wird in der Revision nicht gerügt, daß vom Landesarbeitsgericht andere wesentliche Umstände nicht berücksichtigt worden seien.

III.

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß allein W Betriebsinhaber war und er nicht etwa mit der Folge einer Beitragshaftung des Beklagten der Klägerin gegenüber als dessen Stellvertreter tätig geworden ist.

1. Nach den mit prozessualen Rügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist das von W geleitete Bauunternehmen unter der Bezeichnung

"H G. Gr , W ,
Bauunternehmung für Hoch- und Ingenieurbau,
D bergstraße 83"

am 5. Mai 1969 von W durch einen seiner Angestellten bei der Klägerin angemeldet und nach der Anmeldung auch in entsprechender Weise das Stammbblatt ausgefüllt worden. Demgemäß wurden nach den weiteren Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch allein von W als dem tatsächlichen und angemeldeten Betriebsinhaber die Beitragszahlungen der Klägerin gegenüber erfüllt.

2. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Klägerin und des Arbeitsgerichts sind aufgrund dieser Feststellungen keinerlei Anzeichen dafür zu erkennen, daß W bzw. dessen Angestellter den Betrieb als Vertreter des Beklagten und daher mit Wirkung für und gegen den Beklagten haben anmelden wollen. Im Gegensatz zu den Voraussetzungen des § 164 BGB fehlt es schon an jeglichem Anhaltspunkt dafür, daß W den Betrieb in Stellvertretung für den Beklagten und als dessen Betrieb hat anmelden wollen. Abgesehen davon hatte W aber auch aus den schon dargelegten Rechtsgrün-

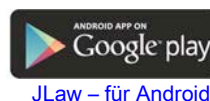


[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, von dem Beklagten keine Vollmacht dazu erhalten, für diesen einen Baubetrieb bei der Klägerin anzumelden (§ 166 Abs.2, § 167 BGB). Dem entspricht auch das weitere tatsächliche und unstreitige Verhalten nicht nur des W, sondern auch der Klägerin selbst, die nicht etwa den Beklagten, sondern allein den W als tatsächlichen Betriebsinhaber ohne Rücksicht auf den Namen, unter dem er ihr gegenüber aufgetreten war, als Beitragsschuldner betrachtet und nach Maßgabe der tariflichen Bestimmungen in Anspruch genommen hat. An den Beklagten hat sich die Klägerin überhaupt erst gewandt, als W seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung ihr gegenüber nicht mehr nachkam.

3. Auch die hiergegen gerichteten Einwendungen der Klägerin greifen nicht durch. Für die Frage der Haftung des Beklagten ihr gegenüber kommt es nicht darauf an, wie der Baubetrieb dem Finanzamt, der Krankenkasse, der Handwerkskammer und anderen Behörden gegenüber bezeichnet worden ist. Insoweit ist vielmehr allein erheblich, ob W den Baubetrieb mit Wirkung für sich selbst oder - wie die Klägerin meint - als dessen Stellvertreter im zivilrechtlichen Sinne für den Beklagten und damit als dessen Betrieb angemeldet hat, wofür es jedoch an jeglichem Anhaltspunkt fehlt. Von einer Übertragung der "Arbeitgeberstellung" des Beklagten auf W kann entgegen der Annahme der Klägerin nicht die Rede sein, denn der Beklagte war nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts niemals Arbeitgeber der im Betriebe des W beschäftigten Arbeitnehmer. Er hatte vielmehr lediglich dem W seinen Namen sowie seines beruflichen Qualifikation "vermietet", wobei es hier nicht darauf ankommt, ob, in welcher Weise und mit welchen Auswirkungen dieses Verhalten des W gegen Vorschriften des öffentlichen Rechts und insbesondere des Strafrechts verstößt. Ob und welche privatrechtlichen Erklärungen der W für seinen Betrieb gegenüber Kunden, Lieferanten, Kreditinstituten usw. abgegeben hat, ist gleichfalls im Gegensatz zur Auffassung der Klägerin rechtsunerheblich, weil es allein darauf ankommt, ob W den Baubetrieb



- 12 -

als seinen eigenen (wenn auch unter falschem) Namen oder als einen fremden, und zwar als Betrieb des Beklagten und damit als dessen Stellvertreter, angemeldet hat, was jedenfalls nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht geschehen ist.

IV.

Wie das Landesarbeitsgericht - wenn auch knapp und nur andeutungsweise - weiter ausführt, können im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Klägerin und ihren entsprechenden Ausführungen in der Revision auch die zur Duldungs- und Anscheinsvollmacht entwickelten Rechtsgrundsätze vorliegend nicht zu einer anderen Beurteilung führen.

1. Eine Duldungsvollmacht ist nur dann anzunehmen, wenn dem für einen anderen Handelnden zwar weder ausdrücklich noch in konkludenter Weise Vollmacht erteilt worden ist, es also auf Seiten des Geschäftsherrn an einem auf Bevollmächtigung gerichteten Willen fehlt, der Geschäftsgegner jedoch das Dulden des Geschäftsherrn nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte so auffassen darf, als habe der Geschäftsherr dem Handelnden Vollmacht erteilt (vgl. BGH LM Nr. 10 und 13 zu § 167 BGB sowie Nr. 24 zu § 164 BGB; Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil, 15. Aufl., 2. Halbbd. S. 1131; Larenz, Allgemeiner Teil des BGB, 2. Aufl., S. 507; Soergel-Siebert, aaO, § 167 Rdnr. 17).

An diesen Erfordernissen fehlt es vorliegend schon nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin. Danach wollte ihr gegenüber der W gerade nicht als Vertreter des Beklagten, sondern allein mit Wirkung für sich und seinen Betrieb die Anmeldung tätigen. Probleme der Duldungsvollmacht könnten sich demgegenüber allenfalls dann stellen, wenn W sich der Klägerin gegenüber als Vertreter des Beklagten geriert hätte, ohne von diesem bevollmächtigt gewesen zu sein, und die Klägerin aufgrund der Umstände nach Treu und Glauben hätte annehmen dürfen, daß eine Bevollmächtigung durch den Beklagten stattgefunden hätte. Dafür ist jedoch

2. Eine Anscheinsvollmacht, auf die sich die Klägerin gleichfalls beruft, bietet ebenfalls keine Grundlage für das Begehren der Klägerin. Sie wird angenommen, wenn ein Geschäftsherr von dem Handeln seines angeblichen "Vertreters" zwar keine Kenntnis hat, er jedoch bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt das entsprechende Verhalten des "Vertreters" hätte erkennen und verhindern können und außerdem der Geschäftskontrahent den entstandenen Rechtsschein nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte so deuten darf, als ob der "Vertretene" das Verhalten des "Vertreters" billigend dulde (vgl. BGHZ 5, 111 [116] sowie LM Nr. 3, 4 und 11 zu § 167 BGB; RGZ 170, 281 [284] Soergel-Siebert, aaO, wie zuletzt und RdNr. 23 ff. zu § 167, auch Larenz, aaO, wie zuletzt).

Auch hier erkennt die Klägerin wiederum, daß ihr gegenüber der W niemals als "Vertreter" des Beklagten im aufgezeigten Rechtssinne aufgetreten ist, so daß es auch bei der Klägerin nie dazu kommen konnte, ihrerseits aufgrund eines vom Beklagten erzeugten Rechtsscheines den W als Bevollmächtigten des Beklagten anzusehen. Im Gegensatz zu den Ausführungen in der Revision kommt es hierbei auch nicht darauf an, ob und wann die Klägerin davon Kenntnis erhielt, daß der Vertrag zwischen W und dem Beklagten gekündigt worden war.

V.

Entgegen der Auffassung der Klägerin, zu der sie wahrscheinlich durch die Rechtsausführungen des Arbeitsgerichts veranlaßt worden ist, besteht ein bedeutsamer rechtlicher Unterschied zwischen dem Handeln im Namen eines anderen und dem Handeln unter fremdem Namen. W hat nach den vorstehenden Rechtsausführungen und den entsprechenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Klägerin gegenüber jedoch nicht im Namen, sondern nur unter dem Namen des Beklagten gehandelt.



1. Solchenfalls wird im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Klägerin in aller Regel nicht der Namensträger, sondern nur der unter fremdem Namen Handelnde berechtigt und verpflichtet, weil es im allgemeinen dem Geschäftsgegner gleichgültig ist, wie sich derjenige dem Namen nach bezeichnet, der mit ihm in rechtliche Beziehungen tritt, sofern nur seine Identität feststeht (vgl. OLG Koblenz MDR 1958, S. 688; Enneccerus-Kipp-Wolff, aaO, S. 1127; Larenz, Allgemeiner Teil, aaO, S. 480).

Zwar hat sich W der Klägerin gegenüber bei der Anmeldung seines Betriebes des Namens des Beklagten bedient. Ersichtlich wollte die Klägerin jedoch nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts unabhängig von der "Firmenbezeichnung" nur die Anmeldung des tatsächlichen Betriebsinhabers entgegennehmen und demgemäß auch nur ihn als ihren Beitragsschuldner betrachten, so wie sie es auch später bei der Inanspruchnahme des W tatsächlich praktiziert hat. Daher ist durch die Betriebsanmeldung auch vorliegend nur W und nicht der Beklagte nach Maßgabe der tariflichen Bestimmungen verpflichtet worden.

2. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn W bei der Anmeldung bewußt auf Seiten der Klägerin falsche Identitätsvorstellungen über den Betriebsinhaber erweckt hätte und die Klägerin nur eine Anmeldung des Beklagten als Namensträger und nicht des W als tatsächlichen Betriebsinhabers hätte entgegennehmen wollen (vgl. BGHZ 45, 193 [1957]; Enneccerus-Kipp-Wolff, aaO, S. 1128; Larenz, Allgemeiner Teil, aaO, S. 480). Dazu fehlt es jedoch an beiden Voraussetzungen. Einmal wollte nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts W nur seinen eigenen und nicht einen Betrieb des Beklagten anmelden, wie insbesondere die objektiv zutreffende Angabe von Betriebssitz und Straße in der Anmeldung zeigt. Auch kam es unstreitig der Klägerin nicht darauf an, unter welchem Namen das Bauunternehmen angemeldet und betrieben wurde; sie wollte nämlich ersichtlich nur die Anmeldung des tatsächlichen Betriebsinhabers entgegennehmen und demzufolge nur diesen - wie auch tatsächlich geschehen - auf Beitragszahlung in Anspruch nehmen. Dafür spricht auch der

- 15 -

häufig "unter anderem Namen" geführt werden, worauf mit Recht das Landesarbeitsgericht hinweist.

VI.

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend, wenn auch nur andeutungsweise, ausführt, kann die Klägerin die eingeklagten Beiträge vom Beklagten auch nicht als Schadensersatz verlangen. Ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB scheidet nämlich schon deswegen aus, weil das hier allein geschädigte Vermögen der Klägerin jedenfalls nicht zu den nach dieser Vorschrift geschützten absoluten Rechten zählt (vgl. Urteil des Senats vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 13/73 -, „demnächst“ AP Nr. 77 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BGHZ 27, 137 „140“ und 41, 123 „126 - 127“; Larenz, Schuldrecht, aaO, S. 451; Soergel-Siebert, aaO, § 823 Rdnr. 34). Aber auch ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB kommt offensichtlich nicht in Betracht, da es schon nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin und ihren Ausführungen vor dem Senat einmal an der Absicht des Beklagten fehlt, sich im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu Lasten der Klägerin zu verschaffen, andererseits aber auch daran, daß der Beklagte den durch die Illiquidität des W der Klägerin entstandenen Schaden danach nicht im Sinne adaequater Kausalität (vgl. BAG AP Nr. 9 zu § 249 BGB sowie das schon bezeichnete Urteil des Senats vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 13/73 -) verursacht hat. Die Klage ist daher unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet.

VII.

Da die Klage aus den ausgeführten Rechtsgründen von Anfang an nicht schlüssig war und es deswegen auf das Ergebnis der in zweiter Instanz durchgeführten Beweisaufnahme nicht entscheidend ankommt, besteht entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts kein Grund dafür, dem Beklagten einen Teil der Kosten des Rechtsstreits nach Maßgabe des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

§ 97 Abs. 2 ZPO aufzuerlegen. Vielmehr hat die Klägerin die gesamten Kosten des Rechtsstreits nach §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO zu tragen. Davon ausgenommen sind nur diejenigen Kosten, die durch die Säumnis des Beklagten im Termin vom 30. August 1972 vor dem Arbeitsgericht Wiesbaden entstanden sind, die dieser nach § 344 ZPO tragen muß. Die Kostenentscheidung des Landesarbeitsgerichts kann nach § 308 Abs. 2 ZPO im dargelegten Sinne durch den Senat auch ohne entsprechende Anträge der Parteien und unabhängig davon, daß der Beklagte weder Revision eingelegt hat noch das Rechtsmittel wirksam hat einlegen können (§ 99 Abs. 1 ZPO), abgeändert werden. Sofern nämlich überhaupt über ein zulässiges Rechtsmittel zu entscheiden ist, ist von dem Rechtsmittelgericht über die Kosten von Amts wegen und deswegen ohne entsprechende Parteianträge zu entscheiden, wobei auch die Möglichkeit einer - vom Rechtsmittelkläger aus gesehen - verschlechternden Abänderung der Kostenentscheidung des angefochtenen Urteils besteht, weil insoweit das Verbot der "reformatio in peius" nicht gilt (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 308 D 2; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 308 II; Wieczorek, ZPO, § 308 E I; RG JW 13, 696 sowie BayrObLG ZZP, S. 424, wo das sogar im Falle eines unzulässigen Rechtsmittels bejaht wird).

gez. Dr. Neumann

Bichler

Dr. Feller

Steingen

H. Hauk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

